



HVBG

HVBG-Info 14/1993 vom 14.06.1993, S. 1224 - 1230, DOK 376.3-4301/017-LSG

Keine Wiedergewährung einer Verletztenrente wegen einer Berufskrankheit Nr. 4301 der Anlage 1 zur BeKV - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 17.12.1992 - L 10 U 2046/91

Keine Wiedergewährung einer Verletztenrente wegen einer Berufskrankheit Nr. 4301 der Anlage 1 zur BeKV;
hier: Nicht Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 17.12.1992 - L 10 U 2046/91 - (Vom Ausgang der eingelegten Nichtzulassungsbeschwerde - 2 BU 17/93 - wird berichtet.)
Das LSG Baden-Württemberg hatte in seiner Sitzung am 17.12.1992 - L 10 U 2046/91 - darüber zu entscheiden, ob der Verletzte einen Anspruch auf Wiedergewährung einer Verletztenrente wegen einer Berufskrankheit der Ziff. 4301 der Anlage 1 zur BeKV hat. Der Versicherte war von 1961 bis 1972 als landw. Unternehmer tätig. Nach dem Verkauf seines landw. Unternehmens hat er als Kraftfahrer und Omnibusfahrer gearbeitet. Mit Bescheid vom 16. Juli 1974 wurde eine Berufskrankheit der Ziff. 4301 bei dem Versicherten anerkannt und eine vorläufige Verletztenrente in Höhe von 20 v.H. für die Zeit vom 05. Januar 1973 bis 31. Dezember 1973 gewährt. Für den Zeitraum danach lehnte die Beklagte die weitere Gewährung einer Rente ab, da die MdE unter 20 v.H. lag.
Mit Schreiben vom 31. Mai 1988 beantragte der Versicherte die Rücknahme des Bescheides vom Juli 1974 sowie ab Antragsdatum eine Neufeststellung der Berufskrankheit, da sich diese verschlimmert habe. Die bei ihm auftretenden asthmatischen Beschwerden seien in erster Linie berufsbedingt, also ausgelöst durch seine berufliche Tätigkeit als Landwirt. Dieser Auffassung ist die LBG nicht gefolgt.
Das SG hat den Nachweis, daß die Erkrankung des Versicherten mit Wahrscheinlichkeit auf die frühere Tätigkeit als Landwirt zurückzuführen sei, als nicht erbracht angesehen. Das LSG hat die Berufung des Klägers als nicht begründet zurückgewiesen. Die vom Versicherten vorgebrachte fortbestehende allergische Reaktionslage und die daraus resultierende schwere bronchiale Hyperreagibilität seien nicht auf berufsspezifische Einflüsse seiner landw. Tätigkeit zurückzuführen. Dies werde auch durch den Verlauf der Krankheit bestätigt. Nach Aufgabe der landw. Tätigkeit seien die Beschwerden des Klägers zurückgegangen. Aufgrund dessen lasse sich ein Zusammenhang zwischen der bei der beklagten LBG versicherten Tätigkeit als Landwirt und dem heutigen Krankheitsbild des Klägers nicht annehmen. Die Erkrankung sei vielmehr durch berufsunabhängige Faktoren bestimmt. Nur diese seien wesentliche Bedingungen nach den in der gesetzlichen Unfallversicherung geltenden Grundsätzen. Damit sei der Bescheid der Beklagten vom Juli 1974, jedenfalls was den belastenden Teil - die Ablehnung der Gewährung einer Verletztenrente über den 31. Dezember 1973 hinaus - betreffe, nicht rechtswidrig.

